

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 9. September 1936

## Voranschlag der Gemeinden für 1937

Der Voranschlag der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1937 (für die Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1938) ist bis zum 1. Dezember 1936 in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Zusammenstellung der Arbeiten, die im Rechnungsjahr 1937 an und in den einzelnen Gebäuden vorgesehen werden, ist möglichst umgehend, spätestens bis zum 15. Oktober 1936 in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Ferner empfiehlt es sich, die besonderen Inventarbeschaffungen gleichzeitig mit aufzugeben. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Zusammenstellung der an den Orgeln und an den Musikinstrumenten vorzunehmenden Arbeiten einzusenden. Für die laufende Instandhaltung und Pflege der Harmonien werden nach den Gutachten des Orgelbausachverständigen regelmäßig Pauschalbeträge vorgesehen. Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Beträge für den vorgesehenen Zweck zu verwenden, so wie es auch bei den Orgeln geschieht. Es empfiehlt sich, die Arbeiten einer Fachfirma vertraglich zu übergeben. Der Orgelbausachverständige ist auf schriftliche Anfrage bereit, geeignete Firmen aufzugeben.

Für die Aufstellung des Voranschlages gelten die Anweisungen der Vorjahre (G.W.M. 1934 Seite 129 ff., 1935 Seite 78). Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß diese Anweisungen vor dem Beginn der Arbeit sorgfältigst durchzulesen sind.

Für die technische Bearbeitung der Voranschläge durch das Landeskirchenamt ist es notwendig, daß die zum 15. Oktober einzureichende Aufstellung der baulichen Arbeiten so gegliedert wird, daß ein Vergleich mit den Unterkonten des Voranschlages ohne weiteres möglich ist. Es müssen also z. B. die Arbeiten des Unterkontos 7e1 untereinander aufgeführt werden. Die Beträge für dieses Unterkonto müssen aufgerechnet sein und die Gesamtsumme mit der in den Voranschlag unter 7e1 eingesezten Summe übereinstimmen. Daraus ergibt sich, daß alle Kosten, die zu diesem Unterkonto gehören, wie z. B. Schornsteinfegergebühren, etwaige Ausgaben für Überwachung des Heizkessels usw. in der Zusammenstellung mit enthalten sein müssen. Im Vorjahre waren bei verschiedenen Gemeinden Unstimmigkeiten vorhanden.

Für Altarkerzen, Ausschmückung des Altars und des Kirchenraumes mit Blumen, Tannenbäumen und dergleichen war die Verbuchung bisher nicht einheitlich. Es wird daher empfohlen, künftig diese Ausgaben nur noch unter 11a (Abendmahlswein und Hostien) mitzuführen. Es ist dann aber notwendig, den Gesamtbetrag des Unterkontos 11a in Spalte 3 aufgeteilt aufzugeben.

## Verwendung nationalsozialistischer Melodien für konfessionelle Lieder

„Der Reichs- und Preussische Minister  
für die kirchlichen Angelegenheiten

Berlin, den 28. August 1936

Es ist in letzter Zeit mehrfach beobachtet worden, daß bei kirchlichen Veranstaltungen Melodien allgemein vaterländischer oder nationalsozialistischer Lieder mit einem religiösen Text gesungen wurden. Wie die christlichen Kirchen sich mit Recht dagegen verwahren, daß den Melodien bekannter Kirchenlieder weltliche Texte untergeschoben werden, ebenso kann es nicht geduldet werden, daß von den christlichen Kirchen in umgekehrter Weise verfahren wird. Ich muß jedoch feststellen, daß z. B. konfessionelle Lieder nach den Melodien des *ES*-Treuliedes und des *HJ*-Liedes oder nach den der Volksgemeinschaft eigenen Weisen „Ich hab mich ergeben“ und „Ich bin ein Preuße . . .“ gesungen wurden.

Weiter ist vorgekommen, daß kirchlich-konfessionelle Veranstaltungen, obwohl sie nur für einen Teil des Volkes bestimmt sind, mit Liedern (Text und Melodien) der Bewegung, wie z. B. mit dem *ES*-Lied: „Wenn alle untreu werden, so bleiben wir doch treu . . .“ umrahmt wurden.

Solche Mißbräuche stellen nicht nur Verstöße gegen das Eigentum der gesamten Volksgemeinschaft dar, sondern sie verstoßen auch wie z. B. im Falle des *ES*-Treuliedes und des *HJ*-Liedes sinngemäß gegen das „Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole“.

Ich ersuche daher die kirchlichen Behörden dringend, in ihrem Bereich unverzüglich Vorkehrungen zu treffen, daß keine Melodien vaterländischer oder nationalsozialistischer Lieder mit untergeschobenem religiösen Text gesungen werden, daß ferner bei religiös-kirchlichen Veranstaltungen keine Lieder der nationalsozialistischen Bewegung und ihrer Organisationen (z. B. *ES*-Treulied) gesungen werden und daß nicht durch Wort oder Schrift dazu aufgefordert wird.

Über die von dort getroffenen Maßnahmen bitte ich mich zu unterrichten.“

Das Rundschreiben des Herrn Reichsministers wird den Geistlichen und den Kirchenvorständen ordnungsgemäß zur Kenntnis gebracht. Ich nehme an, daß zu den im Rundschreiben vorgestellten Mißbräuchen in unserer Landeskirche kein Anlaß gegeben wurde. Sollten irgendwelche Kreise den Brauch haben, gruppenmäßige Veranstaltungen mit Liedern der Bewegung zu umrahmen, so wird solches hiermit auf das schärfste untersagt. Auch die Verwendung sogenannter „Kampflieder“, wie sie angeblich bei kirchenpolitischen Veranstaltungen hier oder dort aufgetreten sind, ist in kirchlichen Räumen unserer Landeskirche streng verboten. Unser kirchliches Gesangbuch mit dem Reichtum seiner Choräle und Lieder genügt für alle kirchlichen Versammlungen.

## Verpflichtung der Konfirmanden zum Gottesdienstbesuch

Auf die Anfrage einer Kirchenregierung, betreffend die Verpflichtung der Konfirmanden zum Gottesdienstbesuch, hat der Reichskirchenauschuß folgende Antwort erteilt:

„Die Auffassung, daß die Verpflichtung der Konfirmanden zum regelmäßigen Gottesdienstbesuch, wie sie in allen Kirchengemeinden eine der Voraussetzungen für die

Zulassung zur Konfirmation ist, durch das Abkommen, betreffend Eingliederung in die H.N., vom 19. Dezember 1933 in keiner Weise berührt wird, ist auch die unsere. Die Freiheit des Gottesdienstbesuches ist nach wiederholten Äußerungen des Reichsjugendführers jedem Angehörigen der H.N. ohne weiteres gewährleistet. Zuwiderlaufende Äußerungen untergeordneter Stellen würden auch dem Erlaß des Stellvertreters des Führers vom 14. November 1935 widersprechen, wonach allen Parteiorganisationen erneut und grundsätzlich jedwede Einmischung in die kirchlichen und religiösen Angelegenheiten verboten ist.

Das Recht der evangelischen Kirche, den regelmäßigen Gottesdienstbesuch als Voraussetzung für die Zulassung für die Konfirmation zu betrachten, ist bisher grundsätzlich von keiner maßgebenden staatlichen oder Parteistelle in Zweifel gezogen worden.“

### Anordnung von Glockengeläut

Den Gemeinden wird nachstehend ein Erlaß des Reichskirchenausschusses über die Anordnung von Glockengeläut zur Kenntnis gebracht:

„Das Läuten der Kirchenglocken hat den Sinn, die christliche Gemeinde zur gottesdienstlichen Versammlung oder zum Gebet zu rufen. Dem widerspricht nicht die Ausnahme, daß von jeher in Fällen der Not (Feuer-, Wasser- oder Kriegsgefahr) die Glocken in Ermangelung anderer Mittel zu Alarmzwecken verwendet worden sind. Für die Anordnung des regelmäßigen Geläutes zum Gottesdienst resp. zu den Gebetszeiten ist die landeskirchliche Glockenläuteordnung resp. die örtliche Gemeindefitte maßgebend.

Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen ein kirchliches Glockengeläut anlässlich besonderer Ereignisse innerhalb der Volksgemeinschaft angeordnet werden kann. Hierfür gilt die Regel, daß ein solches Geläut in erster Linie dann anzuordnen ist, wenn aus Anlaß des besonderen Ereignisses eine gottesdienstliche Feier stattfindet. Ist das nicht der Fall, so ist die Anordnung von Glockengeläut auf Gelegenheiten von wirklich überragender Bedeutung zu beschränken. Keinesfalls darf es üblich werden, allgemein bei örtlichen Anlässen oder bei festlichen Gelegenheiten größeren Umfangs die Glocken zu läuten, um dadurch der weltlichen Festlichkeit an sich eine größere Feierlichkeit zu verleihen. Für den Christen ist das Glockengeläut auch bei rein weltlichen Gelegenheiten der Anlaß, festliche Freude zum Dank gegen Gott und allgemeine Trauer zur ernststen Besinnung und Fürbitte zu wenden.

Für die Anordnung eines besonderen Glockengeläutes außerhalb der kirchlichen Läuteordnung ist die Landeskirchenbehörde zuständig. Die Anordnung eines allgemeinen Glockengeläutes aus nationalen Anlässen für den Gesamtbereich der Deutschen Evangelischen Kirche kann nur die oberste Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche, wenn nötig nach Fühlungnahme mit den staatlichen Stellen, den landeskirchlichen Oberbehörden anheimgeben.“

### Pastorenwahl in St. Thomas

Der Kirchenvorstand St. Thomas hat folgende Pastoren auf den weiten Wahlauffatz gebracht:

Pastor Uhlmann, Hilfsprediger zu Nord-Barmbeck-Harploh,  
 Pastor Wittmaack, " " Gilbeck-Friedenskirche,  
 Pastor Schröder, " " Uhlenhorst,  
 Pastor Jäger, " " Berlin-Charlottenburg,  
 Pastor Kurras zu Wanne-Eifel,  
 Pastor Dr. König, Pfarrverweser zu Cleve.

Die Wahlhandlung leitet in meiner Vertretung Hauptpastor Dubbels.

### Pastorenwahl in Curslack

Der Kirchenvorstand Curslack hat folgende Pastoren auf den weiten Wahlauffatz gebracht:

Pastor Alfred Fliedner, Hilfsprediger zu Horn,  
 Pastor Dr. Eckardt Günther, Hilfsprediger zu Fuhlshüttel,  
 Pastor Adolf Pasewaldt, Hamburg,  
 Pastor Hans Joachim Bohn, Rethwisch (Mecklenburg).

Die Wahlhandlung leitet in meiner Vertretung Oberkirchenrat Drechsler.

### Besezung der Pastorenstelle auf der Veddel

Pastor Dr. Blachte ist aus dem Kirchendienst unter freiwilligem Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes ausgeschieden.

In die durch sein Ausscheiden frei gewordene Pfarrstelle der Kirchengemeinde Veddel habe ich Pastor Reinke berufen, nachdem der Kirchenvorstand ihn im abgekürzten Verfahren einstimmig gewählt hat.

Die Einführung nimmt in meiner Vertretung Oberkirchenrat Drechsler am Sonntag, dem 27. September 1936, 10 Uhr, in der Immanuelkirche vor. Die Geistlichen werden herzlich hierzu eingeladen. Gelegenheit zum Anlegen des Ornat's im Gemeindefaal Wilhelmsburger Straße.

### Anmeldung der Konfirmanden

Die Geistlichen werden ersucht, bei der Anmeldung der Konfirmanden sich auch die elterlichen Urkunden (Heiratsurkunde usw.) vorlegen zu lassen, damit die Kirchenbuchführer in der Lage sind, die in den neuen Konfirmationsregistern enthaltenen Rubriken für die Personalien der Eltern auszufüllen.

### Beibringung der Nachweise arischer Abstammung

Auf Anregung des Beauftragten für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche hat der Reichs- und Preussische Minister des Innern die obersten Reichsbehörden, die Landesregierungen sowie die Partei und ihre Gliederungen erneut ersucht, die Nachweispflichtigen nur nach und nach gruppenweise und unter ausreichender Fristsetzung zum Nachweise ihrer Abstammung aufzufordern, um die jetzt schon bestehende Überlastung der Standesbeamten und Kirchenbuchführer nicht noch zu vermehren.

### Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude

Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten weist darauf hin, daß die Größe der Fahnen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe und Größe der beflaggten Gebäude stehen und daß die Fahnen aus dauerhaftem Stoff — nicht etwa aus Papier oder ähnlichen Ersatzstoffen — hergestellt sein müssen.

### Tagung der Luther-Akademie

Die apologetische Herbsttagung der Luther-Akademie findet vom 5. bis 9. Oktober 1936 in den Räumen der Akademie im Schloß zu Sondershausen statt. Ein Verzeichnis der Vorlesungen liegt in der Kanzlei des Landeskirchenamts zur Einsichtnahme aus.

### Kollekte für die Alsterdorfer Anstalten

Die Geistlichen werden nochmals auf die für Sonntag, den 13. September 1936, angeordnete Kollekte für die Alsterdorfer Anstalten hingewiesen. Der Ertrag der Kollekte ist auf das Konto der Alsterdorfer Anstalten, Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft Filiale Hamburg, Depositenkasse U, oder Postcheckkonto Hamburg Nr. 3369 zu überweisen.

### Angebot von Wohnungen für emeritierte Pastoren

Der Haus- und Grundbesitzerverein Bad Harzburg teilt mit, daß in Bad Harzburg eine Anzahl Wohnungen, die bisher möbliert an Sommergäste vermietet wurden, in unmöblierte Wohnungen für Ruhestandsbeamte umgewandelt worden sind, die auch für emeritierte Pastoren geeignet sind. Anfragen sind an den Haus- und Grundbesitzerverein Bad Harzburg, Rathaus, Zimmer 18, zu richten.

### Herausgabe von Filmstreifen

Vom Evangelisch-Sozialen Preßverband für die Provinz Sachsen e. V., Halle (Saale), Universitätsring 12, sind folgende Filmstreifen neu erschienen:

Deutsche Diakonissen (zum Tag der Diaconie am 27. September): Bilder aus der Gemeinde- und Krankenpflege, aus Kindergärten und Krüppelheimen. Kaiserzwerth und zahlreiche andere deutsche Diakonissenhäuser erscheinen im Bilde. Schwestern als Märtyrer; deutsche Schwestern im Ausland.

Du Kirche meiner Heimat (für kirchliche Heimatabende jeder Art): Dome und Dorfkirchen im Stadt- und Landschaftsbild. Deutsche Geschichte, die im Gotteshaus ihren Niederschlag gefunden hat. Lebendiges Brauchtum rund um die Kirche. Auch in der Gegenwart ist Heimatpflege nicht denkbar ohne Liebe zur Kirche!

Deutsch-evangelisch in Brasilien (erscheint im Jahr des 50jährigen Bestehens der deutschen Synode in Rio Grande do Sul und macht mit dem Leben der deutsch-evangelischen Gemeinden in Brasilien bekannt).

Die christliche Taufe: Der Sinngehalt der christlichen Taufe ist weithin verlorengegangen. Es gilt, ihn neu zu erfassen. Dieser Filmstreifen will an seinem Teile mit dazu helfen. Gezeigt werden u. a. Patenbriefe aus alter und neuer Zeit, Zeichnungen von Altmeister Ludwig Richter, Taufeinladungen und Tauffcheine sowie Bilder von sinnigen Taufbräuchen.

Volkskunst in der Dorfkirche: Unter sachkundiger Führung wird die besondere Schönheit dorfkirchlicher Kunst, die fest im Volkstum wurzelt, gedeutet. Der Filmstreifen beginnt mit Außen- und Innenaufnahmen und zeigt dann weiter: Türbeschläge, Bauernwappen, Huthalter, Kirchenlaternen, Taufengel, Bauernfahnen, Volkstrachten, Braut- und Totenkronen usw.

Weiter sind in Aussicht genommen: „Religion in der Kaserne“ — „Mütter und Kinder“ — „Evangelische Erziehung“ — „Soldatenfriedhöfe und Kriegerehrungen“ u. a. Erscheinungstermine werden noch bekanntgegeben.

Jeder Filmstreifen umfaßt ca. 50 Bilder, Begleittexte sind beigegeben.

Einheitspreis 3,90 *R.M.*

### Herausgabe einer Konfessionskarte von Deutschland

Das Kirchenstatistische Amt der Deutschen Evangelischen Kirche hat auf Grund der Volkszählung 1933 eine Konfessionskarte von Deutschland herausgegeben. Die Karte bietet ein überaus eindrucksvolles klares Bild von der Zugehörigkeit der Bevölkerung Deutschlands zur evangelischen Konfession. Die Anschaffung der Karte wird den Kirchenvorständen wärmstens empfohlen. Der Preis der Karte beträgt 0,50 *R.M.* Eine Karte liegt in der Kanzlei des Landeskirchenamts zur Einsichtnahme aus. Bestellungen sind bis zum 20. September 1936 an die Kanzlei des Landeskirchenamts zu richten.

### Neue Anschrift

Pastor Dwenger, Hamburg 23, Eilenau 28. Fernsprecher: 25 33 35.

**Der Landesbischof**

Tügel